

Die Gemeinde Großbardorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung folgende

2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) für die Gemeinde Großbardorf vom 04.08.2017

§ 1

§ 29 erhält folgende Fassung

§ 29 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Sargbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Beisetzungen von Urnen in Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten, sowie Ehrengrabstätten beträgt 15 Jahre.
- (3) Bei Urnengrabstätten mit einer bisherigen Ruhefrist von 20 Jahren kann die Nutzungszeit auf Antrag auf die neu festgesetzte Ruhefrist von 15 Jahren verkürzt werden. Ein Kostenersatzanspruch entsteht hierbei nicht.
- (4) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 2

¹§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten mit Tieferlegung
 - b) Kindergrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenrasengrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten

²§ 11 Abs. 4 wird gestrichen.

³§ 11 Abs. 5 wird zu § 11 Abs. 4.

⁴§ 11 Abs. 6 wird zu § 11 Abs. 5.

⁵§ 11 Abs. 7 wird zu § 11 Abs. 6.

§ 3

¹Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

²Die von dieser 2. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Großbardorf vom 04.08.2017 sowie die unberührten Teile der 1. Änderungssatzung vom 08.02.2021 gelten unverändert fort.

Großbardorf, 24.06.2025

Josef Demar

Josef Demar
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 26.06.2025 Nr. 13 Seite 247